

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 28 Obergericht Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Urteil vom 22. Februar 2011 i.S. Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach gegen Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau im Strafverfahren gegen Y. B. – SBK.2011.38

Art. 222 StPO: Untersuchungs- und Sicherheitshaft; Rechtsmittel.

Die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung eines Rechtsmittels richtet sich grundsätzlich nach [Art. 381 StPO](#). Davon abweichend bestimmt [Art. 222 StPO](#), dass die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten kann...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

🔑 Login